

# RS Vwgh 1990/3/6 89/11/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1990

## Index

L92709 Jugendwohlfahrt Kinderheim Wien

## Norm

JWG Wr 1955 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die tatsächlich entstandenen Auslagen für den Unterhalt eines Minderjährigen bilden die Grenze der Kostenersatzpflicht und nicht die Höhe durchschnittlicher Unterhaltsverpflichtungen (Hinweis E 17.2.1981, 1471/78). Gem § 9 Abs 1 Wr JWG haben die Eltern diese Kosten allerdings nur im Rahmen ihrer Unterhaltpflicht zu tragen, dh es ist bei der Festsetzung des Kostenersatzes auf ihre Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Die Kostenersatzpflicht nach § 9 Abs 1 Wr JWG wird somit einerseits vom Ausmaß der Unterhaltpflicht und andererseits von der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt (Hinweis E 26.4.1988, 87/11/0010).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110202.X01

## Im RIS seit

01.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)